KANTON
LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 27. Oktober 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE **A 786**

Nummer:	A 786
Protokoll-Nr.:	1242
Eröffnet:	11.05.2026 / Finanzdepartement

Anfrage Roth Simon und Mit. über Entschädigungen von Regierungsrät:innen bei der Einsitznahme in externen Gremien

Zu Frage 1: In welchen Gremien mit Entschädigung haben Mitglieder des Regierungsrates Einsitz?

Aktuell haben Mitglieder des Regierungsrats in 67 Gremien (Beteiligungen gemäss Beteiligungsstrategie, Regierungs- und Direktorenkonferenzen sowie andere Gremien wie zum Beispiel die CKW (Beteiligung im Finanzvermögen)). Im Sinne der Anfrage verstehen wir als Entschädigungen Pauschalen (Grundentschädigungen), Sitzungsgelder und Spesen. In folgenden Gremien wird eine oder mehrere Formen von Entschädigungen ausgerichtet:

- St. Charles Hall-Stiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt
- Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See (KKL Luzern)
- CKW
- Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern
- Minergie Schweiz
- Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern
- Präsidium Kommission Vollzug KVG der GDK

Zu Frage 2: Wie geht der Regierungsrat mit Entschädigungen von Mandaten im Rahmen ihrer Regierungsratstätigkeit um?

Die Grundentschädigungen (Pauschalen) fliessen in die Staatskasse und werden zentral im Aufgabenbereich H9-4031 Finanzen vereinnahmt. Die im Zusammenhang mit dem Mandat ausgerichteten Sitzungsgelder und Spesen werden den jeweiligen Mandatsträgerinnen und -trägern privat direkt durch die Organisation gutgeschrieben.

Zu Frage 3: Auf welcher rechtlichen Grundlage stützt sich diese Regelung?

Im Rahmen der Revision des Lohnsystems der Verwaltung wurde per 1. März 2024 auch die Besoldungsordnung für die Magistratspersonen und den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin (BOM, SRL Nr. 72) angepasst. In diesem Zusammenhang hat unser Rat die bereits vorgängig geltende Praxis zur Entschädigung von Mandaten (vgl. Antwort zur Frage 2) mittels Beschluss bestätigt.

Zu Frage 4: Sind die Entschädigungen und Sitzungsgelder für die Öffentlichkeit transparent?

Grundsätzlich ist der Ausweis der Entschädigung des strategischen Gremiums und der Geschäftsleitung Sache der Corporate Governance der einzelnen Gremien. Für öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons Luzern gibt es spezifische Regelungen zum Ausweis von Entschädigungen (§ 54 Organisationsgesetz (OG), SRL Nr. 20). Diese und andere grössere der in der Antwort zur Frage 1 aufgeführten Gremien machen Aussagen im Rahmen ihrer Geschäftsberichte (z.B. CKW Geschäftsbericht 2024/25, Seite 96).

Zu Frage 5: Welche regierungsrätlichen Einsitznahmen in Unternehmen und Organisationen werden entschädigt und in welcher Höhe?

Unter Unternehmen und Organisationen könnten grundsätzlich die Beteiligungen gemäss Beteiligungsstrategie 2026 verstanden werden. Um die in der Frage 4 erwähnte Transparenz herzustellen, wird jedoch die Entschädigung aller Gremien gemäss Antwort zur Frage 1 dargestellt:

- St. Charles Hall-Stiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt: Sitzungsgeld von Fr. 200 pro Sitzung (max. 4 Sitzungen pro Jahr)
- Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See (KKL Luzern): KKL-Gutschein im Wert von Fr. 500 pro Jahr
- CKW: Pauschale von Fr. 40'000, jährliche Spesen von Fr. 1'600
- Präsidium Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern: Pauschale von Fr. 15'000 und Sitzungsgeld von Fr. 600 pro halbtägige Sitzung (7 Sitzungen pro Jahr)
- Minergie Schweiz: Spesen von Fr. 1'000 pro Jahr
- Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern: Weihnachtsgeschenk in Form eines Gutscheins im Wert von Fr. 500 pro Jahr
- Präsidium Kommission Vollzug KVG der GDK: Pauschale Fr. 1'000, Sitzungsgeld und Spesen von Fr. 100 pro Sitzung; die ganze Entschädigung wird an den Kanton ausbezahlt.

Zu Frage 6: Gibt es eine Regelung für Entschädigungen, die Mitglieder des Regierungsrates durch Mandate erhalten, die sie nicht im Rahmen ihres Amtes ausüben?

Den Behördenmitgliedern sind für die Übernahme von Tätigkeiten ausserhalb ihres Amtes in den §§ 2-4 des Behördengesetzes (BehG, SRL Nr. 50) enge Grenzen gesetzt. So dürfen Mitglieder des Regierungsrates keine andere Erwerbstätigkeit ausüben (§ 3 Abs. 1 BehG) und nicht der Verwaltung, Geschäftsleitung oder Kontrollstelle von privatrechtlichen Unternehmungen angehören, die einen Erwerb bezwecken (§ 4 Abs. 1 BehG). Wenn es im öffentlichen Interesse liegt – so wie das bei der CKW der Fall ist –, kann der Regierungsrat Behördenmitglieder ermächtigen, Organen privatrechtlicher Unternehmungen anzugehören; er meldet diese Fälle der Aufsichts- und Kontrollkommission (§ 4 Abs. 2 BehG); für die Entschädigung käme gegebenenfalls die Regelung gemäss Antwort zur Frage 2 zur Anwendung.